OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351352/27/BMa/TK

Datum:
Linz, 11. Jänner 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den Antrag des S S, vertreten durch seine gesetzliche Erwachsenenvertreterin, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30.01.2023, GZ: 0051077/2007, betreffend das Oö. Chancengleichheitsgesetz – Oö. ChG den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag, der nach rechtswirksam gegen den Bescheid der Stadt Linz vom 30.01.2023, GZ: 0051077/2007, eingebrachter Beschwerde gestellt wurde, auf einstweilige Befreiung für das weitere Beschwerdeverfahren von Stempelgebühren (z.B. Eingabegebühren) und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, von den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, von den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, von den notwendigen Barauslagen des der Partei für das weitere Verfahren beigegebenen Rechtsanwaltes sowie von den Kosten für die künftige Vertretung durch den Rechtsanwalt und zur künftigen Vertretung bei Verhandlungen wird stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30.01.2023, GZ: 0051077/2007, wurde S S, vertreten durch M S, diese vertreten durch RA Dr. R G, der am 28.06.2021 gestellte Antrag auf Weitergewährung der Hauptleistung persönliche Assistenz in Form eines Trägermodells im Ausmaß von 200 Stunden nach § 13 Oö. ChG aufgrund der fehlenden Voraussetzungen für persönliche Assistenz abgewiesen. Ebenso wurde der Antrag des S S, vertreten durch M S, diese vertreten durch RA Dr. R G vom 28.06.2021 auf Stundenerhöhung für die Hauptleistung persönliche Assistenz nach § 13 Oö. ChG von 200 auf 250 Stunden aufgrund der fehlenden Voraussetzungen für persönliche Assistenz abgewiesen.
Zugrunde gelegt wurden die Rechtsgrundlagen § 2 bis 4, 8, 13, 20 – 24 des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) 2008 idgF; § 12 Oö. ChG-Hauptleistungs-Verordnung 2008 idgF und §§ 56 – 62 AVG 1991 idgF.
Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.06.2023 in dieser Sache wurde – weil sich ergeben hatte, dass zwei unterschiedliche Sachverständigengutachten vorliegen, die sich aber auf dieselben Grundlagen stützen, mit Beschluss vom 23.10.2023 eine externe Sachverständige für den Bereich Psychologie zur Erstattung eines Gutachtens bestellt.

1.2. Mit Eingabe vom 01.12.2023 (eingelangt beim LVwG OÖ am 05.12.2023) hat der Antragsteller, vertreten durch die Erwachsenenvertreterin, die einstweilige Befreiung von Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren von den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, von den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, von den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwaltes sowie von den Kosten für die Vertretung durch den Rechtsanwalt beantragt. Gleichzeitig hat der Antragsteller ein Vermögensbekenntnis samt Beilagen vorgelegt.
Der Antragsteller, vertreten durch seine gesetzliche Erwachsenenvertreterin, ersucht um Bestellung des Rechtsanwaltes Dr. R G in x.

1.3. Der Antrag ist am 05.12.2023 beim LVwG OÖ eingelangt.

2. Das LVwG OÖ legt seiner Entscheidung folgenden relevanten Sachverhalt zugrunde:

Im erstinstanzlichen Verfahren wurde von einem Amtssachverständigen ein Gutachten erstellt, das zum Ergebnis gekommen war, dass die persönlichen Voraussetzungen des Antragsstellers zur Gewährung der Leistung persönlicher Assistenz nicht vorliegen würden. Dieses Gutachten basiert auf denselben Grundlagen, auf denen ein bereits in der Vergangenheit erstelltes Gutachten eines

anderen Amtssachverständigen beruht, wonach die Voraussetzungen zur Gewährung der persönlichen Assistenz sehr wohl vorgelegen waren.
Nunmehr wurde eine externe Gutachterin zur Klärung dieser – different beantworteten – Frage bestellt.
Der Antragsteller ist Pflegegeldbezieher sowie Bezieher einer erhöhten Familienbeihilfe in Höhe von 401,40 Euro. Er besitzt kein Vermögen und hat keine Schulden. Gegenüber seinem Vater hat er monatliche Unterhaltsansprüche in Höhe von 380 Euro. Er wurde bisher durch seine Mutter, die als gesetzliche Erwachsenenvertreterin bestellt wurde, vertreten und diese hat ihrerseits einen Rechtsanwalt bestellt.

Nach § 48 Oö. ChG sind Amtshandlungen und schriftliche Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes von den landesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit.

2.1. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der relevante Sachverhalt aus dem gestellten Antrag sowie dem Vermögensbekenntnis samt Beilagen, das der Antragsteller vorgelegt hat, ergibt, sowie aus dem vorgelegten Behördenakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 27.06.2023 beim LVwG OÖ.

3. Dazu wird in rechtlicher Hinsicht ausgeführt:

3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes VwGVG und der Zivilprozessordnung ZPO lauten wie folgt:

§ 8a VwGVG idgF

(1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. [...]
(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

[...]
(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.
[...]

§ 63 (1) ZPO idgF

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

§ 64 (1) ZPO idgF

Die Verfahrenshilfe kann für einen bestimmten Rechtsstreit ... die folgenden Begünstigungen umfassen:
1. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung
a) der Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren;
b) der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes;
c) der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer;
d) der Kosten der notwendigen Verlautbarungen;
e) der Kosten eines Kurators, die die Partei nach § 10 zu bestreiten hätte;
f) der notwendigen Barauslagen, die von dem vom Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht worden sind;
diese umfassen jedenfalls auch notwendige Übersetzungs- und Dolmetschkosten; die unter den Buchstaben b bis e und die unter diesem Buchstaben genannten Kosten, Gebühren und Auslagen werden vorläufig aus Amtsgeldern berichtigt;
[...]
Z 3 sofern ... es nach Lage des Falles geboten erscheint, die vorläufig unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwaltes ...
[...]

3.2. Demnach ist Voraussetzung für die Gewährung von Verfahrenshilfe zum einen das Vorliegen unzureichender finanzieller Verhältnisse für die Kosten-

tragung. Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny3 II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).
Zum anderen ist Voraussetzung das Fehlen einer offenbaren Mutwilligkeit oder Aussichtslosigkeit der Geltendmachung von Ansprüchen. Hinsichtlich der Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Beigebung eines Rechtsanwaltes tritt zur letztgenannten Voraussetzung das spezifische Erfordernis einer solchen Vertretung hinzu. Ein solches ist etwa dann gegeben, wenn das Verfahren besondere Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erwarten lässt.

3.3.1. Aus § 48 Oö. ChG ergibt sich, dass Amtshandlungen und schriftliche Ausfertigungen in Angelegenheiten des Oö. ChG von den landesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit sind.
Dem nach dem Oö. ChG geführten Verfahren liegen jedoch bundesgesetzliche Verfahrensvorschriften zugrunde, sodass bei Führung des Verfahrens Gebühren und Kosten auf bundesgesetzlicher Grundlage anfallen können.

3.3.2. Im gegenständlichen Verfahren ist der Antragsteller außerstande, die Kosten der Verfahrensführung oder die Sachverständigengebühren ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, weil er kein Vermögen besitzt und kein eigenes Einkommen bezieht, sondern lediglich Pflegegeld und eine (erhöhte) Familienbeihilfe und einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater in Höhe von 380 Euro monatlich hat. Dies ist weniger als der unpfändbare Freibetrag (Existenzminimum) ausmacht.
Das bedeutet, dass dem Antragsteller alleine schon ohne Bestreitung der Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung und der bestellten Sachverständigen der allgemeine Grundbetrag (§ 291a Abs. 1 EO iVm § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) nicht zur Verfügung steht bzw. nicht verbleibt, sodass eine Beeinträchtigung zur einfachen Lebensführung zu erwarten wäre, sofern der Antragsteller für die Kosten seiner Verfahrensführung selbst aufkommen müsste.

3.3.3. Anhaltspunkte für eine offenbare Mutwilligkeit oder Aussichtslosigkeit der Anspruchserhebung sind nicht erkennbar.
Weiters liegt in Anbetracht der erwähnten voneinander abweichenden Gutachten zum einen eine schwierige Sachlage vor. Zum anderen wurde das Spannungsverhältnis des hier gegenständlichen Landesgesetzes in Bezug auf Art. 19b der UN - Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), die von Österreich ratifiziert wurde, angesprochen, sodass allenfalls die Frage der

Konventionskonformität des regionalen Rechts schlagend werden und damit auch eine schwierige Rechtslage vorliegen könnte. Dazu kommt, dass das Verfahren, bei dem es um die Gewährung oder Ablehnung der persönlichen Assistenz geht, eine besondere Tragweite für den Antragsteller hat.
Somit ist die Beigabe eines Rechtsvertreters erforderlich.

Dementsprechend war spruchgemäß zu entscheiden.

3.3.4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers durch die Oö. Rechtsanwaltskammer erfolgt. Die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verfahrenshilfeverteidiger hat von der Partei aufgrund des von der Oö. Rechtsanwaltskammer übermittelten Bestellungsbescheides zu erfolgen.

Zu II: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhalts. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann